

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Ehmke (Ettlingen) und der
Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/1093 —**

Entsorgung des KKW Obrigheim (KWO) und Entsorgungsnetzplan

*Der Bundesminister des Innern – RS – AGK 3 – 513 202/35 – hat
mit Schreiben vom 22. März 1984 die Kleine Anfrage namens der
Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

Vorbemerkung

Der Bundesminister des Innern hat auf Bitte des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 27. April 1982 einen Netzplan zur Entsorgung von Kernkraftwerken vorgelegt, der über den Betriebsbeginn geplanter, beantragter oder im Bau befindlicher kerntechnischer Anlagen unterrichtet. Hierbei wurden alle Unterlagen der zuständigen Bundes- und Landesbehörden berücksichtigt.

Der Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag zur Entsorgung der Kernkraftwerke und anderer kerntechnischer Einrichtungen vom 30. August 1983 (Drucksache 10/327) legt die gegenwärtigen und die zukünftig geplanten Maßnahmen zur Entsorgung dar. Die notwendigen Daten und Unterlagen wurden durch eine Umfrage bei den zuständigen Bundes- und Landesbehörden ermittelt.

Der Netzplan und der Entsorgungsbericht vom 30. August 1983 dienen der Information des Parlaments. Sie sind kein Instrument der Bundesaufsicht über das Handeln der Länder. Hierzu erlässt der Bundesminister des Innern nach Artikel 85 des Grundgesetzes Allgemeine Verwaltungsvorschriften oder erteilt Einzelweisungen an die atomrechtlich zuständigen obersten Landesbehörden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im einzelnen wie folgt:

1. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Landesregierung von Baden-Württemberg, daß die genannte Angabe von 57 t im Netzplan wie im Entsorgungsbericht auf einem Irrtum beruht?
2. Wenn nicht: Worauf ist diese mangelnde Abstimmung zwischen Bundes- und Landesstellen zurückzuführen?

Die Bundesregierung hat im Netzplan zur Entsorgung von Kernkraftwerken vom 27. April 1982 in bezug auf das Kernkraftwerk Obrigheim dargestellt, daß eine Lagererweiterung durch ein Lager im „Notstandsgebäude“ um 57 t vorgesehen ist. In Anlage 4 des Entsorgungsberichtes vom August 1983 ist unter der Rubrik „Lagerkapazität für abgebrannte Brennelemente in Tonnen Uran“ in der Spalte „zusätzlich beantragt“ die Zahl 57 aufgenommen worden.

Beide Angaben sind zutreffend. Allerdings soll eine Lagerung im externen Brennelementlagerbecken nach seiner Zweckbestimmung nur dann stattfinden, wenn – in Notstandsfällen – eine Aufbewahrung im Reaktorgebäude nicht möglich sein sollte. Insofern ist mit der zusätzlich beantragten Lagerkapazität in der Tat keine Erhöhung der genehmigten Lagermenge verbunden. An der Gesamtaussage des Entsorgungsberichts, daß langfristig ausreichende Lagerkapazitäten zur Verfügung stehen, ändert dies nichts.

3. Gibt es im Entsorgungsbericht und Netzplan noch weitere Angaben, die mit den zuständigen Landesstellen nicht abgestimmt wurden? Wenn ja, welche?

Entsorgungsbericht und Netzplan enthalten keine Angaben, bei denen Unterlagen oder Angaben der zuständigen Landesbehörden nicht berücksichtigt worden wären.

Das Kernkraftwerk Süd (Wyhl), für das die Landesregierung Baden-Württemberg eine Konzeptumstellung auf die sogenannte „Baulinie 80“ angekündigt hat, ist nicht in die Tabelle 4.2 des Entsorgungsberichtes unter die Kernkraftwerke mit einer ersten Teilerrichtungsgenehmigung aufgenommen worden. Bei der Abschätzung der zukünftigen Kernenergieentwicklung und des sich daraus ergebenden Entsorgungsbedarfs ist das Kernkraftwerk Süd indes berücksichtigt (Anlage 6 des Entsorgungsberichtes).

4. Ist der Netzplan nach Auffassung der Bundesregierung für die Länder verbindlich?

Nein.